

**Bebauungsplan
4-125-0, Doveren, Im Weidenfeld**

- Textliche Festsetzungen -

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZWISCHEN DEN BAUGRENZEN UND DEN STRASSENBEGRENZUNGS-
-UNGSLINIEN WERDEN NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM SINNE DER §§ 14 U. 23 BauNVO AUSGESCHLOSSEN

HINWEIS:

GEMÄSS § 46 ABS. 1 DES LANDESFORSTGESETZES
DÜRFEN BAULICHE ODER SONSTIGE ANLAGEN,
MIT DENEN DIE EINRICHTUNG ODER DER BETRIEB
EINER FEUERSTELLE VERBUNDEN IST, IM WALD
ODER IN EINEM ABSTAND VON WENIGER ALS 100m
VOM WALDRAND NUR MIT GENEHMIGUNG DER
FORSTBEHÖRDE ERRICHTET WERDEN.